

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

EINGEGANGEN
16. NOV. 2025

Dienstgebäude: . 07318 Saalfeld
Schloßstr. 24
SG Ausländerwesen
Auskunft erteilt: . [REDACTED]
Zimmer: . 112
Telefon: . 03671/823-233
Telefax: . 03672/823-370
E-Mail: . einbuergerung@kreis-slf.de

Ghendler Ruvinskij Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
z.H. Herrn RA Ruvinskij
Blaubach 32
50676 Köln

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:
28.02.2025

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):
[REDACTED]

Datum:
10.11.2025

Einbürgerung Ihrer Mandantin, Frau [REDACTED], geb. [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ruvinskij,

auf Ihren Antrag vom 28.02.2025 wird Ihre o. g. Mandantin in den deutschen Staatsverband eingebürgert.

Die Einbürgerung erfolgt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die algerische Staatsangehörigkeit kann Frau [REDACTED] beibehalten. Sie erwirbt mit der Einbürgerung zusätzlich zur algerischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Gemäß § 38 Abs. 2 StAG beträgt die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz 255,00 €. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Gründe der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung sind in Ihrem Fall nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht vorgetragen.

Gemäß § 38 Abs. 2 StAG wird für Ihre Einbürgerung eine Gebühr in Höhe von 255,00 € festgesetzt.

Am 25.09.2025 hat Ihre Mandantin bereits 191,00 € Vorschuss bezahlt.

Die Restgebühr in Höhe von **64,00 €** wird vor der Einbürgerung fällig. Diese ist entweder mit EC-Karte am Kartenlesegerät oder per von uns ausgestellter Kassenkarte am Kassenautomaten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu begleichen.

Ich bitte Ihre Mandantin darum, für die Bezahlung der Restgebühr und die Unterzeichnung aller erforderlichen Dokumente bereits vor der Einbürgerungsfeier zu folgendem Termin hier in der Staatsangehörigkeitsbehörde zu erscheinen:



Sie soll bitte auch ihre Aufenthaltserlaubnis zum Termin mitbringen.

Die Einbürgerung wird nach § 16 Satz 1 StAG mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam. Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feier zu folgendem Termin:

[REDACTED]
**in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt
in der Schloßstr. 24 in Saalfeld**

Zum Einbürgerungstermin hat Ihre Mandantin vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde entsprechend § 16 Satz 2 StAG folgendes Bekenntnis abzugeben:

**„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz
und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland
achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“**

Sofern Ihre Mandantin dieses Bekenntnis nicht abgeben will, kann ihr die Einbürgerungsurkunde nicht ausgehändigt werden und der Einbürgerungsantrag müsste abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale, einzulegen.

■ Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kreisinspektorin